



Entscheidinstanz: Bezirksrat Dietikon

Geschäftsnummer: GE-2020-14

Datum des Entscheids: 25. Juni 2020

Rechtsgebiet: Gemeinderecht

Stichworte: Finanzhaushalt
gebundene Ausgaben
Sonderrechnung
Budgetzuständigkeit
Budgetkontrolle

verwendete Erlasse: § 101 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz
§ 103 Abs. 1 Gemeindegesetz
§ 91 Abs. 1 Gemeindegesetz
§ 14 Gemeindeverordnung
§ 9 Gemeindeverordnung

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget ist nicht Gegenstand der politischen Willensbildung. Verweigert das Gemeindeparlament als Budgetorgan die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget, kann der Bezirksrat auf Antrag des Gemeindevorstands den Budgetbeschluss überprüfen. Es handelt sich dabei um ein besonderes Aufsichtsverfahren. Der Bezirksrat stellt vorliegend fest, dass es sich bei den vom Stadtrat beantragten Personalkosten für das Friedensrichteramt sowie diejenigen für den Bereich ICT im Ressort Finanzen und Liegenschaften und den Kosten für die Wartung und den Betrieb der Informatik an Schulen um gebundene Ausgaben handelt. Die vom Gemeindeparlament vorgenommenen Kürzungen sind deshalb nicht zulässig. Gleiches gilt für die vom Gemeindeparlament vorgenommene Änderung des Budgets hinsichtlich der Mitarbeiterkasse eines Altersheims. Es handelt sich dabei um eine Sonderrechnung. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde beigezogen werden.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt (komprimiert):

Im Dezember 2019 beschloss das Gemeindeparlament Schlieren das Budget der Stadt Schlieren für das Jahr 2020 und setzte für dieses Jahr den Gemeindesteuerfuss auf 111% der einfachen Staatssteuer fest. Im Januar 2020 beantragte der Stadtrat Schlieren dem Bezirksrat Dietikon zu prüfen, ob vier Positionen des Budgets 2020 (Personalaufwand für das Friedensrichteramt, Mitarbeiterkasse eines Alterszentrums, Sach- und Betriebsaufwand für die Informatik im Ressort Bildung und Jugend sowie Personalaufwand des Bereichs ICT im Ressort Finanzen und Liegenschaften) aufsichtsrechtlich aufzuheben seien.

Erwägungen:

1. [Prozessgeschichte]

2.

2.1. Verweigert das Budgetorgan die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget, kann der Gemeindevorstand diesen Beschluss beim Bezirksrat aufsichtsrechtlich überprüfen lassen (§ 14 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 [VGG; LS 131.11]). Mit seinem Beschluss vom 15. Januar 2020 hat also der Stadtrat einen Antrag im Sinne von § 14 VGG gestellt. Die Zuständigkeit, das vom Gemeindeparlament beschlossene Budget im Sinne des stadträtlichen Antrags zu überprüfen, liegt beim Bezirksrat.

2.2. Bei der bezirksrätlichen Prüfung gemäss § 14 VGG handelt es sich um ein besonderes Aufsichtsverfahren (vgl. Weisung des Regierungsrats vom 29. Juni 2016 zum Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Gemeindeverordnung, Erläuterung zu § 14; Amtsblatt 15. Juli 2016, Meld.-Nr. 00161303). Weder die Gemeindeverordnung noch die diesbezügliche Weisung des Regierungsrates äussern sich zum weiteren Verfahren, falls der Bezirksrat feststellt, dass gebundene Ausgaben nicht ins Budget aufgenommen worden sind. Weil aber die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget nicht Gegenstand der politischen Willensbildung sein kann (vgl. nachstehend Ziff. 3.1), drängt sich keine Rückweisung des Budgets an das Budgetorgan auf; vielmehr ist vom Bezirksrat aufsichtsrechtlich die Aufnahme der gebundenen Ausgaben anzuordnen, worauf der Gemeindevorstand gemäss diesen Anordnungen das geänderte Budget als Ganzes darzustellen und zu veröffentlichen hat.

3.

3.1. Laut § 101 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) erstellt der Gemeindevorstand die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres. Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung bzw. Sitzung wird der Steuerfuss beschlossen (§ 101 Abs. 2 GG). Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann das Budget genehmigen (mit oder ohne Änderungen) oder zurückweisen. Eine Nichtgenehmigung des Budgets ist nicht möglich. Änderungsanträge sind zulässig, soweit die Ausgaben nicht bereits in einem Mass gebunden sind, dass dem Budgetorgan keine Entscheidungsfreiheit bleibt (Gemeindeamt

[Hrsg.], Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden [im Folgenden: Handbuch Finanzhaushalt], Kap. 03 Budget, S. 13). Hieraus folgt, dass die vom Gemeindevorstand ermittelten gebundenen Ausgaben unverändert ins Budget aufzunehmen sind. Im Budgetierungsprozess unterliegen diese Ausgaben nicht der politischen Willensbildung.

3.2. Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 103 Abs. 1 GG).

4. In seinem Antrag an den Bezirksrat nimmt der Stadtrat Bezug auf vier Entscheide des Gemeindeparlaments, mit denen – aus Sicht des Stadtrats – gebundene Ausgaben nicht in der entsprechenden Höhe ins Budget 2020 aufgenommen worden sind.

4.1.

4.1.1. Als erstes wird vom Stadtrat beanstandet, dass der Personalaufwand für das Friedensrichteramt (Lohn und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin) nicht wie von ihm beantragt mit Fr. 134'700.00, sondern um Fr. 15'700.00 weniger budgetiert worden sei (vgl. Budget-Antrag, S. 37; Protokoll der 16. Sitzung des Gemeindeparlaments vom 16./18. Dezember 2019 [im Folgenden: Protokoll], S. 279 f.).

4.1.2. Hierzu führt der Stadtrat in seinem Antrag vom 15. Januar 2020 Folgendes aus: Die Entschädigung der vom Volk gewählten Friedensrichterin stütze sich auf die Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 12. Februar 2018 (PVO). Die Kompetenzen für die Einreihung der Stellen und die Festlegung des Lohns liege beim Stadtrat. Die Ausgaben für die Löhne des Personals seien gebunden. Das Büro des Gemeindeparlaments führt dagegen Folgendes aus: Die neue Friedensrichterin sei in ihrem ersten Amtsjahr und jünger als die bisherige Amtsinhaberin. Deshalb hätten die vom Stadtrat ins Budget gestellten Personalausgaben für das Friedensrichteramt niedriger als im Vorjahr sein müssen. Konkrete Angaben hierzu habe der Stadtrat verweigert. Als das Budget in der Rechnungsprüfungskommission (RPK) besprochen worden sei, habe der Stadtrat eine entsprechende Frage dahingehend beantwortet, dass «bei

Einreichung des Budgets [...] die Lohnabsprache noch nicht erfolgt» gewesen sei. So sei keine andere Möglichkeit geblieben, als eine Schätzung vorzunehmen. Es handle sich bei diesem Beschluss um eine Korrektur des Budgets, nicht um eine Einmischung in die Lohnpolitik des Stadtrats. Ergänzend zu seinen bisherigen Angaben führte der Stadtrat in seiner Stellungnahme vom 11. März 2020 aus, dass die Friedensrichterstelle zur Einarbeitung der neuen Amtsinhaberin im Monat Januar 2020 doppelt besetzt gewesen sei. Zudem sei absehbar, dass der Beschäftigungsgrad der Friedensrichterin im Rahmen des bestehenden Stellenplans infolge massiver Zunahme der Fälle erhöht werden müsse.

4.1.3. Aus den zusätzlich eingeholten Angaben und Unterlagen des Stadtrats ergibt sich Folgendes: In den Monaten Januar bis März 2020 kam es zu einer Überschneidung der Anstellungen der bisherigen und der neuen Friedensrichterin. Im Monat Januar 2020 waren beide mit einem Pensum von je 80% angestellt, in den Monaten Februar und März 2020 hatte die bisherige Friedensrichterin ein Pensum von 20% und die neue Friedensrichterin ein Pensum von 60%. Im Monat April 2020 belief sich der Beschäftigungsgrad der neuen Friedensrichterin auf 80%, und ab dem Monat Mai 2020 beläuft er sich auf 100%. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind an dieser Stelle zu den Personalkosten des Friedensrichteramts keine detaillierten Angaben zu machen. Aus den vom Stadtrat eingereichten Unterlagen ergibt sich indessen, dass die im Budgetentwurf des Stadtrats eingesetzten Personalkosten demjenigen Personalaufwand entsprechen, welcher im Zeitpunkt des Budgetentwurfs für das Jahr 2020 vorhersehbar war. Es ist somit festzustellen, dass es sich bei den vom Stadtrat beantragten Personalkosten für das Friedensrichteramt in voller Höhe um gebundene Ausgaben handelte. Entsprechend hätte das Gemeindeparlament als Budgetorgan – wie vom Stadtrat beantragt – die Personalkosten des Friedensrichteramts in Höhe von Fr. 134'700.00 beschliessen müssen. Das vom Gemeindeparlament verabschiedete Budget 2020 ist also in diesem Punkt aufsichtsrechtlich abzuändern.

4.2.

4.2.1. Die zweite Beanstandung des Stadtrats richtet sich gegen die vom Gemeindeparlament vorgenommene Änderung des Budgets hinsichtlich der Mitarbeiterkasse des Alterszentrums Sandbühl (im Folgenden: Mitarbeiterkasse).

4.2.2. In seinem Budget-Entwurf stellte der Stadtrat bei der Mitarbeiterkasse (Funktion 363) folgenden Aufwand und Ertrag ein:

Aufwand

Sach- und übriger Betriebsaufwand: Fr. 20'000.00

Ertrag (im Budget als negativer Aufwand eingesetzt)

Verschiedene Erträge: Fr. 8'000.00

Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung: Fr. 11'800.00

Interne Verrechnungen: Fr. 200.00

4.2.3. Laut dem Protokoll beschloss das Gemeindeparlament, den Sach- und übrigen Betriebsaufwand (Ausgaben für Teambildung) auf Fr. 10'000.00 statt auf Fr. 20'000.00 festzusetzen, ohne gleichzeitig die drei Ertragspositionen zu verändern. Im Saldo ergibt sich hierdurch im Budget ein Ertrag zugunsten der Stadt von Fr. 10'000.00.

4.2.4. Bei der Mitarbeiterkasse handelt es sich um eine Sonderrechnung im Sinne von § 91 GG und § 9 VGG. Gemäss der (noch nicht vom Gemeindeparlament genehmigten) Jahresrechnung 2019 weist diese Sonderrechnung einen Ertrag von Fr. 7'427.95 (im Wesentlichen Spenden und Trinkgelder) und einen Aufwand von Fr. 1'400.00 (Jahreskarten für den Zoo Zürich) auf. Per 31. Dezember 2019 wies die Mitarbeiterkasse ein Vermögen von ca. Fr. 36'000.00 auf.

4.2.5. Nach § 91 Abs. 1 GG werden Sonderrechnungen zur Verwaltung von Mitteln geführt, die im Interesse Dritter stehen oder die aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung stammen. Im Handbuch Finanzhaushalt wird dazu u.a. Folgendes ausgeführt: «Zweckgebundene Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften (Legate) dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher Zwecke. Sie werden durch private Vermögenszuwendungen geäufnet und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden. [...] Die Mittel sind ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde beigezogen werden» (Handbuch Finanzhaushalt, Kap. 16 Sonderrechnungen, Ziff. 2 und 3). Alle buchhalterischen Vorgänge zugunsten oder zulasten der Sonderrechnungen werden in der Funktion 9951 «Zweckgebundene Zuwendungen» ausgewiesen. Die

Bestandesänderungen der Sonderrechnungen werden spätestens beim Rechnungsabschluss erfolgswirksam verbucht. Damit wird die Funktion 9951 ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt entweder durch «Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals» (Sachgruppe 3502) oder durch «Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals» (Sachgruppe 4502; Handbuch Finanzhaushalt, Kap. 16 Sonderrechnungen, Ziff. 5.1). Dieser Ausgleich ist nicht erst im Rahmen der Jahresrechnung vorzunehmen, sondern muss bereits aus dem Budget hervorgehen. In der Summe muss also der ins Budget eingestellte Aufwand einer bestimmten Sonderrechnung gleichviel betragen wie der Ertrag dieser Sonderrechnung.

4.2.6. Indem das Gemeindeparlament gegenüber dem Budget-Antrag des Stadtrats den Aufwand zulasten der Sonderrechnung über die Mitarbeiterkasse um Fr. 10'000.00 reduziert hat, ohne in gleicher Höhe den Ertrag herabzusetzen, hat es in diesem Umfang einen Ertrag aus der Sonderrechnung zugunsten des allgemeinen Gemeindehaushalts geplant. Da ein solches Vorgehen in der Jahresrechnung nicht zulässig ist, darf es auch im Budget nicht vorgesehen sein. Das vom Gemeindeparlament beschlossene Budget ist somit bei der Funktion 363 aufsichtsrechtlich gemäss dem vom Stadtrat vorgelegten Entwurf abzuändern.

4.2.7. Zu erwähnen ist, dass es bei der stadträtlichen Beanstandung bezüglich der Mitarbeiterkasse nicht um die Nichtaufnahme gebundener Ausgaben ins Budget nach § 14 VGG geht, sondern um eine im Budget geplante unrechtmässige Verwendung zweckgebundener Mittel. Da dem Bezirksrat die Aufsicht nicht nur hinsichtlich gebundener Ausgaben, sondern über den Finanzhaushalt im Allgemeinen zukommt, obliegt es ihm, auch dann aufsichtsrechtlich einzuschreiten, wenn bei der Budgetierung rechtliche Vorgaben verletzt werden.

4.3.

4.3.1. Als Drittes wird beanstandet, dass das Gemeindeparlament den vom Stadtrat vorgesehenen Sach- und Betriebsaufwand für die Informatik im Ressort Bildung und Jugend (Funktion 501 Sachgruppe 31) um Fr. 70'000.00 reduziert hat.

4.3.2. In der Beratung des Budgets wurde der Kürzungsantrag wie folgt begründet: Die heterogene Umgebung in der Schule verursache gemäss der Vorlage zur ICT-

Infrastruktur hohe Kosten bei deren Betreuung. Diese erfolge unter anderem durch externe Dienstleister. Im Jahr 2020 würden sämtliche Schulen in Schlieren mit neuen Infrastrukturen ausgerüstet. Der Stadtrat habe explizit weniger Kosten für externe Dienstleister versprochen; nun seien sie doch erhöht worden.

4.3.3. Der Stadtrat führt in seinem Überprüfungsantrag aus, dass die vom Gemeindeparlament beschlossene Reduktion in etwa den Kosten entspreche, die für das Jahr 2020 für die externen Wartungs- und Dienstleistungsverträge mit der A. AG budgetiert seien, nämlich Fr. 67'000.00. Diese Verträge seien unbefristet. Die Grundvereinbarung könne unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das zusätzliche Modul Systembetreuung sei für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen worden und könne (wohl nach Ablauf der vierjährigen Dauer) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Eine Kündigung der Verträge sei für das Budgetjahr 2020 nicht möglich. Sodann würde eine Kündigung der Verträge dazu führen, dass die Basisdienstleistungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Systemadministration der Schul-IT anfielen, nicht mehr gewährleistet wären, bzw. allenfalls intern abgedeckt werden müssten, was mit einer Stellenaufstockung verbunden wäre. Auch damit wäre aber das Know-how nicht kurzfristig aufbaubar. Zum beantragten Betrag führt der Stadtrat im Wesentlichen Folgendes aus: Im Budget 2019 seien Fr. 55'000.00 eingesetzt worden. Im Jahr 2020 würden sämtliche Schulen gemäss neuem IT-Konzept umgerüstet sein, und die Kosten für die externe Wartung würden nochmals ansteigen. Deshalb habe der Stadtrat für das Jahr 2020 einen Betrag von Fr. 67'000.00 vorgesehen.

4.3.4. Das Büro des Gemeindeparlaments nahm zu den stadträtlichen Ausführungen wie folgt Stellung: Mit der Reduktion der Budgetposition Informatik des Ressorts Bildung und Jugend werde das Ziel verfolgt, dass die vom Stadtrat genannten Dienstleistungen der A. AG von der eigenen IT-Abteilung erbracht werden sollen. Mit dem Antrag des Stadtrats auf Bewilligung eines Kredits von Fr. 2'320'000.00 für die Beschaffung von Hard- und Software, welcher vom Parlament gutgeheissen worden sei, sei angezeigt worden, dass die Aufwendungen zurückgehen würden. Aus der Begründung des Stadtrats ergäben sich folgende neue Fragestellungen: Erstens, ob mit dem Objektkredit «Schulhaus Reitmen» und den darin enthaltenen wiederkehrenden Kosten der A.

AG für das erste Jahr das Kreditrecht verletzt worden sei und die wiederkehrenden Kosten verschleiert worden seien; und zweitens, ob der Stadtrat mit dem Abschluss des Vertrags mit der A. AG seine Finanzkompetenz für nicht budgetierte und wiederkehrende Kosten nach damals geltender Gemeindeordnung überschritten habe.

4.3.5. Zu den Ausführungen des Büros des Gemeindeparlaments nahm der Stadtrat am 11. März 2020 wie folgt Stellung: Der Anstieg der IT-Kosten sei aufgrund der Digitalisierung, der Umsetzung des Lehrplans 21, der Eröffnung der neuen Schule Reitmen sowie aufgrund von Projektumsetzungen und einer Zunahme der Schülerzahlen nachvollziehbar. In der momentanen Phase von Beschaffung und Umrüstung von Hard- und Software in allen Schulanlagen sei es mit dem bestehenden Personal nicht möglich, die bisherige und neue ICT-Infrastruktur zu betreiben und das nötige Know-how kurzfristig zu erlangen. Ausserdem könnten laufende Verpflichtungen nicht durch Budgetbeschluss gekündigt werden. Die in der Stellungnahme des Gemeindeparlaments neu gestellten Fragen würden an den vom Büro des Gemeindeparlaments angeführten Begründungen für die Budgetkürzung vorbeizielen und hätten allenfalls in der Budgetdebatte eingebracht werden müssen.

4.3.6. In seiner Eingabe vom 6. April 2020 führte das Büro des Gemeindeparlaments ergänzend zu seiner ersten Eingabe aus, dass die Ausgaben für den Auftrag an die A. AG zur Umrüstung von Hard- und Software in allen Schulanlagen der Investitionsrechnung – und somit nicht der laufenden Rechnung (i.e. Erfolgsrechnung) – belastet würden. Entsprechend seien diese Ausgaben in der Investitionsrechnung budgetiert worden. Beim laufenden Betrieb sei vom Stadtrat eine Senkung der Kosten in Aussicht gestellt worden, die aber in seinem Budget-Antrag nicht abgebildet gewesen sei. Der Stadtrat habe auch nicht erklärt, weshalb die Kosten nicht wie erwartet sinken würden.

4.3.7. Im Budget-Antrag des Stadtrates wird für die Erfolgsrechnung der Sach- und übrige Betriebsaufwand des Bereichs Informatik des Ressorts Bildung und Jugend (Funktion 501 Sachgruppe 31) mit Fr. 506'800.00 beziffert. Gemäss Protokoll wurde beschlossen, diesen budgetierten Aufwand um Fr. 70'000.00 zu reduzieren.

Der vom Stadtrat beantragte Aufwand von Fr. 506'800.00 umfasst unter anderem einen Aufwand für Dienstleistungen Dritter in Höhe von Fr. 150'000.00 (Sachgruppe 3130); dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- A. AG (externe Wartung)	Fr. 67'000.00
- Internet / Telefonie allgemein	Fr. 80'000.00
- Mobiltelefon SSA	Fr. 2'100.00
- Mobiltelefon Lehrpersonen	Fr. 500.00
- Mobiltelefon Schulbus	Fr. 500.00

4.3.8. Zutreffend ist, dass im Budget der Investitionsrechnung 2020 Ausgaben für «ICT-Infrastruktur in diversen Schulhäusern, Beamer/Visualizer, Alarmsystem» im Betrag von total Fr. 992'000.00 beschlossen worden sind. Die Bezeichnung dieser Ausgaben macht aber deutlich, dass es sich hierbei um Investitionen handelt, die im Gegenwart der genannten Infrastrukturobjekte resultieren. Hiervon zu unterscheiden sind die jährlich anfallenden Kosten für die Wartung und den Betrieb der IT-Infrastruktur; diese sind im Budget der Erfolgsrechnung aufzuführen. Diese notwendige Unterscheidung wird unrechtmässigerweise missachtet, wenn die Wartungskosten im Budget der Erfolgsrechnung nur deshalb reduziert werden, weil die Investitionen für die ICT-Infrastruktur angestiegen sind.

4.3.9. Die Verträge der Stadt Schlieren mit der A. AG wurden vom Bezirksrat beigezogen. Beide Verträge, nämlich die «Grundvereinbarung Wartungs- und Dienstleistungsvertrag» (im Folgenden: Grundvereinbarung) und das zusätzliche «Modul 2: Systembetreuung» (im Folgenden: Modul 2) wurden mit Vertragsbeginn 31. Juli 2017 und der Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können von der Stadt Schlieren nur auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, die Grundvereinbarung unter einer Frist von drei Monaten, das Modul 2 unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten. Im Zeitpunkt des Budgetbeschlusses des Gemeindeparkaments hätten also die Vereinbarungen frühestens per 31. Dezember 2020 gekündigt werden können. Anhang D zum Modul 2 listet die Preise der Leistungsmodule und Funktionalitäten auf, welche von der A. AG – ab 31. Juli 2017 zunächst nur für die Schule Reitmen – zu erbringen sind. Der monatliche Gesamtpreis für die Systembetreuung beläuft sich Fr. 4'628.25, also auf Fr. 55'539.00 pro Jahr. In dieser Höhe erweisen sich die entspre-

chenden Ausgaben als gebunden und hätten im Budget 2020 eingesetzt werden müssen. Bezüglich der vom Stadtrat vorgesehenen Erhöhung auf Fr. 67'000.00 führte er aus: Die zusätzlichen Kosten von rund Fr. 12'000.00 seien die prognostizierten Mehrkosten aufgrund der zusätzlichen Schulhäuser, die gemäss Parlamentsbeschluss vom 8. April 2019 mit der neuen ICT-Infrastruktur ausgerüstet würden. Die neuen Verträge mit der A. AG würden zeitnah abgeschlossen, sobald der Normalbetrieb laufe und die aufsichtsrechtliche Überprüfung abgeschlossen sei.

4.3.10. Am 8. April 2019 beschloss das Gemeindeparlament einen Kredit von 2,32 Mio. Franken für die Beschaffung von ICT-Infrastruktur (Hard- und Software) für die Schulanlagen. Im diesbezüglichen Antrag des Stadtrats vom 10. Oktober 2018 wurde ausgeführt, dass das Ziel dieser Investition die Einführung eines einheitlichen ICT-Standards für alle Schulhäuser sei. Im Weiteren wurden die betrieblichen Folgekosten auf jährlich Fr. 150'000.00 beziffert. Der vom Stadtrat im Budget-Entwurf 2020 eingesetzte Aufwand in der Funktion 501 für Dienstleistungen Dritter entspricht also den von ihm am 10. Oktober 2018 prognostizierten Folgekosten zur Beschaffung der ICT-Infrastruktur. Hiermit erweisen sich die vom Stadtrat im Budget-Entwurf 2020 beantragten 150'000.00 für Dienstleistungen Dritter als durch den vom Gemeindeparlament am 8. April 2019 verabschiedeten Kredit gebunden. Somit ist festzustellen, dass es sich beim Betrag von Fr. 70'000.00, um den das Gemeindeparlament bei der Funktion 501 die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter reduziert hat, um gebundene Ausgaben handelt. Demnach ist das Budget 2020 auch in diesem Punkt aufsichtsrechtlich zu korrigieren.

4.4.

4.4.1. Schliesslich beanstandet der Stadtrat, dass das Gemeindeparlament den von ihm vorgesehenen Personalaufwand (Lohn und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin) des Bereichs ICT im Ressort Finanzen und Liegenschaften (Funktion 804 Sachgruppe 30) um Fr. 84'500.00 reduziert und somit gebundene Ausgaben in dieser Höhe nicht ins Budget aufgenommen habe.

4.4.2. Gemäss Protokoll wurde der Antrag in der Budgetberatung nicht begründet; lediglich die Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften gab zum Antrag ein ablehnendes Votum ab. Ähnlich wie zum Personalwand des Friedensrichteramts wies

auch hier der Stadtrat auf die Rechtsgrundlagen zur Besoldung der städtischen Angestellten und die Gebundenheit des Personalaufwands hin.

4.4.3. In seiner Eingabe an den Bezirksrat vom 11. Februar 2020 liess das Büro des Gemeindeparlaments Folgendes ausführen: Der Stadtrat habe keine Angaben zur vollen Wirksamkeit der neuen Stelle ICT-Bereichsleiter gemacht. Das Hauptproblem bei der Beurteilung dieses Punkts sei die Verschiebung der Stellen von der Schule zur Abteilung Finanzen und Liegenschaften gewesen. Der Aufwand für die Stelle sei vom Stadtrat mit Fr. 162'000.00 beziffert worden, wovon Fr. 128'000.00 nicht nachvollziehbar seien bzw. nicht dem Umstand der vollen Wirksamkeit zugeschrieben würden. Die fehlenden Angaben des Stadtrats hätten eine genaue Beurteilung verunmöglicht; dies habe erfordert, eine möglichst realistische Annahme zu treffen.

4.4.4. In seiner Replik vom 11. März 2020 verwies der Stadtrat auf die Ausführungen der Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften im Rahmen der Budgetberatung vom 18. Dezember 2019. Weiter führte er aus, es sei davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang mit Wirksamkeit der Aufwand für den Lohn eines Mitarbeitenden der Stadtverwaltung gemeint sei. Warum es für die Budgetdebatte relevant gewesen sein sollte, ob die Person «zuvor während einem oder während elf Monaten gearbeitet» habe, sei nicht nachvollziehbar und für das Budget 2020 nicht relevant; dies insbesondere, weil zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sei, dass der neue Leiter ICT seine Stelle am 1. Dezember 2019 angetreten habe.

4.4.5. Der Stadtrat bezifferte in seinem Budget-Entwurf 2020 den Personalaufwand für die ICT der Abteilung Finanzen und Liegenschaften auf Fr. 714'200.00. Die vom Stadtrat beigezogenen detaillierten Angaben zu den Löhnen und Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen für die sechs Mitarbeitenden der ICT (mit total 530 Stellenprozenten) ergeben den Betrag, den der Stadtrat in seinen Budget-Entwurf eingesetzt hat. Hierbei handelt es sich in der genannten Höhe um gebundene Ausgaben. Das Gemeindeparlament war demnach nicht befugt, im Budget 2020 die Höhe dieser Ausgaben herabzusetzen. Auch in diesem Punkt ist das vom Gemeindeparlament verabschiedete Budget 2020 zu korrigieren.

5. Zusammenfassend sind in aufsichtsrechtlicher Abänderung des vom Gemeindeparlament beschlossenen Budgets 2020 folgende Beträge einzusetzen:

5.1. Funktion 191 – Friedensrichteramt:

Sachgruppe 30 Personalaufwand: Fr. 134'700.00

5.2. Funktion 363 – Mitarbeiterkasse Alterszentrum Sandbühl:

Sachgruppe 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand: Fr. 20'000.00

5.3. Funktion 501 – Informatik (der Abteilung Bildung und Jugend):

Sachgruppe 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand: Fr. 506'800.00

5.4. Funktion 804 – ICT (der Abteilung Finanzen und Liegenschaften):

Sachgruppe 30 Personalaufwand: Fr. 714'200.00

6. In Anwendung von § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) sind die Kosten der aufsichtsrechtlichen Überprüfung der Stadt Schlieren aufzuerlegen.